

05.12.86

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/6475 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung
des Wehrsoldgesetzes
- Drucksache 10/5863 -

mit der Maßgabe,

daß aufgrund des § 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986 (BGBl. I S. 1072) in der Anlage des Gesetzentwurfs (Wehrsoldtabelle) jeweils die Worte „1,90“) Deutsche Mark“ durch die Worte „2,00 Deutsche Mark“ ersetzt und die Fußnoten gestrichen werden,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 300/86

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.